

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG
 GEMÄSS §2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE UND
 DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 - PLANZ V 61,
 VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833))

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0 OFFENE BAUWEISE
- - - - - BAUGRENZE

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZUSÄTZLICH DURCH GRAUE FLÄCHEN GEKENNZEICHNET
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „DIE WEIDE“
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „DIE WEIDE“
- SICHTDREIECK

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 §1 - IM PLANGEBIET TRITTT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „DIE WEIDE“ AUSSER KRAFT
 §2 - INNERHALB DES SICHTDREIECKS DARF DIE SICHT IN MEHR ALS 0,80m HOHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN

Landkreis Nienburg – Weser
 Flecken
UCHTE
 SAMTGEMEINDE UCHTE
 Bebauungsplan Nr. 2
„DIE WEIDE“
 – 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG –
 Flur 6 – Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt des Landkreises Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 10.4.1980 Az. AIII 7/80
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.3.1980).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg, den **29.03.1984**

Verfahrensvermerke
 Der Rat der Gemeinde hat die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner Sitzung am **28.02.1984** als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 12 BBauG am **21.03.1984** im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
 Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am **21.03.1984** rechtsverbindlich geworden.

UCHTE, den **29. März 1984**

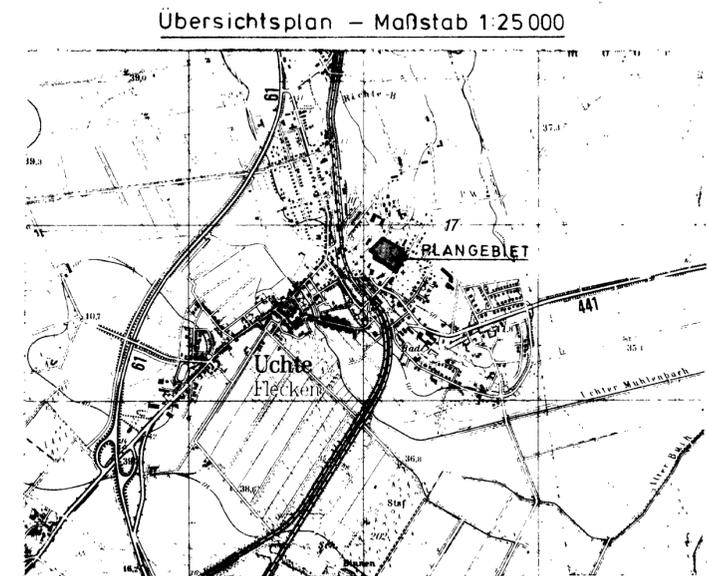
(Gemeindedirektor)

Rechtsgrundlagen
 Für diesen Bebauungsplan gilt
 - das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
 Landkreis Nienburg / Weser
 Der Oberkreisdirektor
 Planungsamt
 I. A.

UCHTE, den ... L.S.
 Gemeindedirektor



Planverfasser Landkreis Nienburg/W. Der Oberkreisdirektor -Planungsamt -	Bearbeitet: U. Hockemeyer Gezeichnet: H. Meier Az. 61-622-21/	Aufgestellt: 28.7.1983 Geändert:
---	---	-------------------------------------

Hockemeyer

Nienburg/Weser, den 28.7.1983